

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1308

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 12.09.2024

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und International Business Administration
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 10. September 2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und International Business Administration
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 10. September 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und International Business Administration an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 29. März 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 31.03.2021), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung vom 14. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 17.10.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen der Studiengänge des Geltungsbereichs dieser FPO verpflichtet, eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in Vollzeit (betriebsübliche Wochenarbeitszeit) mindestens zwölf Wochen und wird planmäßig im siebten Fachsemester absolviert. Sofern die Praxisphase in Teilzeit (mindestens 45% im Vergleich zur betriebsüblichen Wochenarbeitszeit) absolviert wird, verlängert sie sich entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Praxisphase innerhalb der Hochschule stattfinden.“

2. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn

- a) die oder der Studierende in der Regel insgesamt sechs Teilberichte in gleichen Zeitabständen über die Dauer der Praxisphase der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht hat,
- b) die praktische Tätigkeit dem berufsorientierenden Zweck der Praxisphase entsprochen und die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen),
- c) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden am Ende der Praxisphase vorliegt,
- d) sie oder er einen Bericht über die Praxisphase bei der Betreuerin oder dem Betreuer zum Ende der Praxisphase abgegeben hat und
- e) die Praxisphase durch die Betreuerin oder den Betreuer als bestanden bewertet wurde.

Durch das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte erworben. Eine nicht bestandene Praxisphase kann einmal wiederholt werden.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Auslandsstudium**

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO können die Studierenden im Rahmen des Studiengangs BWL ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule ihrer Wahl absolvieren.
 - (2) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO haben die Studierenden im Rahmen des Studiengangs IBA ein Auslandsstudienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschulen ihrer Wahl zu absolvieren. § 26 Absatz 2 RPO gilt entsprechend, wobei im Rahmen des Auslandsstudienjahrs 60 Leistungspunkte zu erbringen sind.
 - (3) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester gemäß Absatz 1 oder zum Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 erfolgt in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn des Studienseesters, das dem Auslandsstudium vorangeht, schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Auslandsstudium wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und in den laut Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Studienseesters mindestens 60 Leistungspunkte (ECTS) erworben hat. Für die Zulassung zum Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 muss zusätzlich die Modulprüfung im Modul „Wirtschaftsenglisch“ oder „Business English“ bestanden sein.
 - (4) Die Anträge auf Zulassung in Absatz 3 können schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
 - (5) Das Auslandssemester gemäß Absatz 1 oder das Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 werden anerkannt, wenn die im Rahmen des Learning Agreements vereinbarten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Dabei bleiben gemäß § 8 RPO angerechnete Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis der ausländischen Hochschule ist einzureichen.
 - (6) Abweichend von § 34 RPO werden die im Rahmen des Auslandssemesters gemäß Absatz 1 erbrachten Studienleistungen wie Zusatzmodule behandelt. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
 - (7) Die im Rahmen des Auslandsstudienjahrs gemäß Absatz 2 erbrachten Studienleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote in Form eines ECTS gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten der durch das entsprechende Learning Agreement vereinbarten Modulprüfungen berücksichtigt.“
4. In Anlage 1 und Anlage 2 wird das Pflichtmodul „Wirtschaftsenglisch“ umbenannt in „Business English“.
 5. In Anlage 1 und Anlage 2 wird das Wahlpflichtmodul „Jahresabschluss und Analyse****“ umbenannt in „Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsbericht****“
 6. In Anlage 2 wird das Wahlpflichtmodul „Financial Statements and Analysis“ umbenannt in „Financial Statements and Sustainability Report“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 09.09.2024 ausgefertigt.

Iserlohn, den 10. September 2024

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster